jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/4/18 4Ob116/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1989

Norm

LMKV 1973 §3 Z1
UWG §1 C2

Rechtssatz

Mißachtet der Wettbewerber eine einheitliche Vorgangsweise im österreichischen Milchgetränkehandel, wonach die Bezeichnung "Joghurt" unzulässig ist, wenn dieses Getränk nicht aus Milch, sondern aus Rahm hergestellt ist, liegt ein Verstoß gegen § 1 UWG vor.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 116/88
  Entscheidungstext OGH 18.04.1989 4 Ob 116/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0066210

Dokumentnummer

JJR_19890418_OGH0002_0040OB00116_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at